



## Statuten

### I. Name, Gründung, Sitz

#### Art.1 Name

Die Frauengemeinschaft Oberrüti, gegründet im Jahr 1932, ist ein Ortsverein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Oberrüti AG.

### II. Zweck und Aufgaben

#### Art. 2 Zweck

Die Frauengemeinschaft Oberrüti ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Grundhaltung. Sie erfüllt soziale Aufgaben in Familie, Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und die Tätigkeit erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit.

#### Art. 3 Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.3 Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist aktiv oder passiv an der Erfüllung der oben genannten Aufgaben mitzuwirken. Mitglied wird, wer den Beitritt zum Verein schriftlich oder mündlich an ein Vorstandsmitglied erklärt und den an der GV festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Ab dem 80. Altersjahr entfällt der Mitgliederbeitrag.

#### Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden

#### Vorstand

Mitglieder des Vorstandes sind vom Jahresbeitrag befreit.

### IV. Organisation

#### Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

## **A Generalversammlung**

### **Art. 6 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins, die alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres vom Vorstand einberufen wird. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Über nicht traktandierte Geschäfte darf kein Beschluss gefasst werden, sofern nicht Zweidrittel der anwesenden Mitglieder eine sofortige Behandlung beschliessen. Die Stimmzählerinnen werden bei jeder Versammlung vor Ort gewählt.

### **Art. 7 Einladung, Anträge**

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen.

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an die Präsidentin einzureichen.

### **Art. 8 Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisorinnen und Entlastung der Organe
- 8.2 Festsetzung des Jahresbeitrags (Art. 18)
- 8.3 Wahl der Präsidentin, Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und Wahl zweier Rechnungsrevisorinnen
- 8.4 Aufnahme und Austritte von Mitgliedern
- 8.5 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.6 Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- 8.7 Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Untergruppen
- 8.8 Beschlussfassung über die Revision der Statuten und deren Annahme (vgl. Art. 23)
- 8.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (vgl. Art. 24)

### **Art. 9 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die anwesende Präsidentin den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

### **Art. 10 Protokoll**

Das Protokoll kann von den Mitgliedern 20 Tage nach der Generalversammlung bei der Präsidentin angefordert werden oder ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich an die Präsidentin zu richten. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

## **B Vorstand**

### **Art. 11 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin oder Leitungsteam
- Kassier
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand organisiert sich selbständig.

## **Art. 12 Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Als Richtwert für die maximale Amtsdauer gelten 12 Jahre. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode. Austritte aus dem Vorstand können ausserordentlicherweise jährlich erfolgen.

## **Art. 13 Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin. Die Präsidentin oder Sitzungsleiterin lädt schriftlich zur Vorstandssitzung ein. Die Traktandenliste wird von ihr vorgängig bekanntgegeben. Sitzungen/Beschlüsse müssen protokolliert werden.

## **Art. 14 Aufgaben**

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 14.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 14.2 Führung laufender Geschäfte und Überwachung der Vermögensverwaltung
- 14.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 & 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 14.4 Planung und Durchführung des Jahresprogrammes und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 14.5 Vorbereiten und Einberufung der Generalversammlung und Vorbereitung allfälliger Statutenrevisionen
- 14.6 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung derer Aufgaben
- 14.7 Gründung/Auflösung und Begleitung von Untergruppen innerhalb des Vereins
- 14.8 Bei Bedarf Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 14.9 Medien- und Informationsarbeit
- 14.10 Der Vorstand hat die Kompetenz, über aussergewöhnliche Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 1'500.- selber zu entscheiden. Über höhere Ausgaben entscheidet die GV.

## **Art. 15 Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin/ Vizepräsidentin bzw. das Leitungsteam und die Aktuarin.

## **C Revisionsstelle**

### **Art. 16**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel 2 Revisorinnen umfassen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstands.

## **V. Finanzen**

### **Art. 17 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 17.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 17.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- 17.4 Zuwendungen von Gönnern, Spenden und Schenkungen
- 17.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 18 Jahresbeiträge**

Die Generalversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest.



### **Art. 19 Kassierin**

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung zuhänden des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin/Vizepräsidentin bzw. Leitungsteam.

### **Art. 20 Entschädigung / Spesen**

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Spesen werden gemäss Spesenreglement vergütet.

### **Art.21 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Für die Schulden des Vereins besteht keine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder. Diese leisten einzig einen Jahresbeitrag. Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 22 Mitgliederbeitrag an den Dachverband**

Austritt aus dem AKF & SKF im Jahr 2015. Der Mitgliederbeitrag an den Dachverband entfällt somit.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 Statutenänderung**

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 24 Vereinsauflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 25 Vermögensverwendung**

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen unter Aufsicht der kath. Kirchgemeinde Oberrüti angelegt. Diese hält das Vermögen vom eigenen Vermögen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen der Auflösungsversammlung an eine oder mehrere an der Auflösungsversammlung zu bestimmende soziale Institutionen. Die kath. Kirchgemeinde Oberrüti ist dabei zu berücksichtigen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. Mai 2022 angenommen, sie treten ab sofort in Kraft und heben alle früheren Bestimmungen auf.

**Die Präsidentin**



Luzia Stenz

**Die Aktuarin**



Andrea Ming

Oberrüti, im April 2022